



**Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation
auf Basis der Corona-VO vom 30.10.2020**

Stand: 31.10.2020

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► [Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung. Diesen uns damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens ausfüllen. Dies bedeutet: wir empfehlen Einschränkungen, auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

Gottesdienste	
Gottesdienste und Kasualien, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4 (► Musterkonzept zum Download)• darüber hinaus die dringende Empfehlung, in der Kirche und während des gesamten Gottesdienstes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich• dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden• kein Gemeindegesang• für den Einsatz von Musiker*innen gelten die Empfehlungen für die Probenarbeit (s.u.)• nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Personen aus max. zwei Hausständen mit 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen• keine Gruppenplätze für 10 Personen aus mehr als zwei Hausständen

	<ul style="list-style-type: none"> • verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen
Gottesdienste im Freien (fallen nach Auskunft der Landesregierung auch unter § 9 Abs 1 der Corona-Verordnung unabhängig vom Ort)	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung auf Basis eines Hygienekonzepts gemäß § 4 (► Musterkonzept zum Download) • darüber hinaus dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung • Gemeindegesang nur mit Mund-Nasen-Bedeckung • für den Einsatz von Musiker*innen gelten die Empfehlungen für die Probenarbeit (s.u.) • nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Sitz- oder Stehplätze für Personen aus max. zwei Hausständen mit 1,50 m Abstand • keine Gruppenplätze für 10 Personen aus mehr als zwei Hausständen
Abendmahl	Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es in diesem Monat gefeiert werden soll.
Seelsorge	
Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Altenheimen	Mit ggf. verstärkten Hygienemaßnahmen. Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.
Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung • dringende Empfehlung, dafür geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen (insbesondere FFP 2 Maske ohne Ventil) durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen
Kinder und Jugendliche	
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit weiter ermöglichen unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download) • dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen; bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien • 1,5 m Abstand • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden

	<ul style="list-style-type: none"> • Dringende Empfehlung, keine Maßnahmen mit Übernachtungen durchzuführen.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	Sind weiterhin möglich.
Kindergottesdienst	Folgt allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung unter Beachtung aller Hygieneregeln, dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Unterrichts • 1,50 m Abstand, Einzelplätze • keine Gruppen in privaten Räumen • keine Ausflüge und Fahrten
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)
Kirchenmusik (Proben und Einsatz in Gottesdiensten)	
Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung im November
Chöre und Gesang	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstandsregel: 3 m seitlich und 6 m in Gesangsrichtung (► Empfehlungen für Religionsgemeinschaften zum Download).
Bläser	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn
Sonstige Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung • Abstand mindestens 1,5 m
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einsätze sind weiterhin empfohlen • es gelten die Regeln für Proben • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.

Sonstige Veranstaltungen	
Besondere Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Durchführung im November, sofern keine Bildungsveranstaltungen gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO) • kein Trauercafé u.ä. in Gemeinderäumen
Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte unter Beachtung aller Hygieneregeln • nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand • wenn möglich digital
Gemeindeguppen	Keine Durchführung im November, sofern keine Bildungsveranstaltung gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO)
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung (▶ Handlungsempfehlungen zum Download)
Gemeindebüros	Können geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind.
Tafeln, Obdachlosenhilfe, Eine Welt Läden	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten.